

 **Bundesministerium**  
Europa, Integration  
und Äußeres

[bmeia.gv.at](http://bmeia.gv.at)

BMEIA / Völkerrechtsbüro  
Abt. I.5 - Allgemeines Völkerrecht  
[abtl5@bmeia.gv.at](mailto:abtl5@bmeia.gv.at)

An: BMASGK -  
[stellungnahmen@sozialministerium.at](mailto:stellungnahmen@sozialministerium.at),  
[vera.pribitzer@sozialministerium.at](mailto:vera.pribitzer@sozialministerium.at)

**Ges. Mag. Karin Lauritsch**  
**Mag. Julia Fuith, BA, LL.M.**  
Sachbearbeiter

[karin.lauritsch@bmeia.gv.at](mailto:karin.lauritsch@bmeia.gv.at)  
[julia.fuith@bmeia.gv.at](mailto:julia.fuith@bmeia.gv.at)

zH  
Kopie an:  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)  
«Land»

+43 50 11 50-3992  
+43 50 11 50-3811  
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [abtl5@bmeia.gv.at](mailto:abtl5@bmeia.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: BMEIA-AT.8.15.02/0209-I.5/2018  
vom 12. Oktober 2018

Zu Geschäftszahl: BMASGK-21119/0004-II/A/1/2018

## **Begutachtung; BMASGK; Notarversicherungs-Überleitungsgesetz – NV-ÜG; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. eIDAS-VO), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie 1999/93/EG*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich

zu verwenden. So ist etwa auf S. 2 und 3 der Erläuterungen zu Art. 1 § 1 sowie im Entwurf zum SVV der Kurztitel „*eIDAS-Verordnung*“ durch „*eIDAS-VO*“ zu ersetzen.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S 32 des Entwurfes, § 90 Abs.2:

- [...] Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2401 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, ABl. L Nr. 347 vom 28.12.2017 S. 1 [...]

Für die Bundesministerin  
H. Tichy

Elektronisch gefertigt